

Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 2 (1923)
Heft: 3

Rubrik: Vermischtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Macht judifizierte». Gegen diese Auflösung gab es wohl Rechtsmittel; doch wurde trotzdem die Auflösung nicht aufgehoben und das beschlagnahmte Eigentum nicht zurückgestattet. Franz Thun, der damalige Statthalter in Prag, jammerte: «Man will die Religion untergraben, das Eheband lockern, man hört bei Versammlungen des «Freien Gedankens» revolutionäre Reden, die man in Oesterreich lieber nicht hören würde.»

Noch sind in Erinnerung die Prozesse Zenker und Börner, und nicht vergessen sei auch hier des greisen Dr. Julius Ofner, der niemals fehlte, wenn es galt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verteidigen, und der später verurteilt war, dem Verdikt über den Freidenkerbund als Mitglied des Reichsgerichtes beizuwohnen.

1911 wurde Bodenbach Sitz des Bundes; ein Jahr darauf kam die Leitung zurück nach Gablonz, wo sie bis zur Auflösung des Bundes verblieb. Im Jahre 1914 zählte der Freidenkerbund für Böhmen 37 Ortsgruppen mit über 2000 Mitgliedern. Als der Krieg ausbrach, war es selbstverständlich — wie konnte es im schwarzen Oesterreich anders sein! — die erste Pflicht der Regierung, die Freidenker-Organisation aufzulösen. Dazu mußte ein Grund gesucht werden, und da man ihn haben wollte, fand man ihn auch. Es war dies der Freidenker-Kalender, der für das Jahr 1915 herauskommen sollte. Der Zensor konfiszierte darin alles, mit Ausnahme der Tageseinteilung. Es ist nicht uninteressant für das Ausland, ein wenig von den Umständen zu vernehmen, die zur Auflösung des Bundes führten. Das Rechtsverhältnis des Staatsbürgers zum alten Oesterreich war mit dem der Kirche so verquickt, daß der Begriff antikirchlich sich mit dem, was man unter antipatriotisch verstehen wollte, so ziemlich deckte. Das verdient beachtet zu werden, wenn die Ursache zur Auflösung des Bundes nicht in dem beschlagnahmten Jahrbuche 1915 gefunden werden kann. Es würde zu weit führen, all die konfisierten Artikel und Artikelstellen des Kalenders einzeln zu besprechen; es waren ihrer vierzehn, so ziemlich der ganze Inhalt des Kalenders. Selbstverständlich müßten die Strafgesetzparagrafen 302 und 303 — Herabwürdigung der kirchlichen Gebräuche u. a. — herhalten, und der Zensor hat mit ihnen gründliche Arbeit geleistet. Er hat Artikel und Stellen gestrichen, die aus Zeitungen entnommen waren, die in Oesterreich gelesen wurden, er konfisierte 67 Bibelsprüche, welche, da sie sich widersprachen, ohne Kommentar abgedruckt worden waren. Ja der Abdruck eines Vierzeilers des englischen Dichters G. Byron bedeutete ein Verbrechen nach § 65 des Strafgesetzes, und das nicht nur in den Augen des Gablonzer Zensors, nein, auch das Reichenberger Kreisgericht bestätigte den Tatbestand nach § 65 und begründete: «In dieser Artikelstelle wird zur Verachtung und zum Hasse wider die Person des Kaisers und zur Feindschaft wider einzelne Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft aufgefordert und zu verleiten gesucht.» Daß auch der § 122 des Strafgesetzes, Gotteslästerung, nicht fehlte, braucht wohl nicht erwähnt zu werden. Es wurde aus

nicht begangen habe, sobald man bei sich hinzudenkt, man habe sie nicht in dieser oder jenen Zeit, nicht unter diesen oder jenen Umständen, nicht so oder so begangen.

Die Jesuiten sind es, welche die sogenannte *Zweideutigkeit* lehrten und sagten: Man kann einen zweideutigen Ausdruck für sich auch in einem andern Sinne nehmen, als er eigentlich gemeint ist und von andern genommen wird, und dann sowohl seine Rückäusserungen als auch seine Handlungen einrichten.

Die Jesuiten sind es, welche den sogenannten *Quietismus* lehrten und sagten: Man sündigt nicht, wenn man schon mit jemand sündigt, sobald man dabei seine Seele in eine gänzliche Teilnahmlosigkeit zu versetzen vermag.

Antwortet, Väter des Vaterlandes! Wie soll eine Republik, wie soll das Vaterland frommer Eidgenossen neben solchen Grundsätzen der Moral bestehen? Wohin müsste es kommen, wenn Jugend, Volk und Vorsteher des Freistaates ihre Pflichten nach solchen Lehren richten wollten? Wo würde die Treulosigkeit von Volk und Regierung eine Grenze finden? Und wo haben Völker und Regierungen unter der Wirksamkeit des Jesuitismus die Moral ihres Charakters vor dieser Vergiftung unbefleckt erhalten?

Es ist bekannt, dass die katholische Kirche über fünfzehn Jahrhunderte ruhmvoll ohne den Orden bestand, und dass er daher bei seinem Entstehen vom Papste selbst für die Kirche nicht nötig erachtet, von dem Konzilium zu Trient nur mit warnendem Widerspruch als ein heilsames oder frommes Institut anerkannt, von Erzbischöfen, Bischöfen, Klerus, Universitäten und Gottesgelehrten von Anfang an auf das entschiedenste missbilligt, von ihnen wiederholt und laut der Kirche Gottes, dem katholischen Glauben und der christlichen Sittenlehre für verderblich erachtet und auf vielfache Weise so lange angefochten wurde,

jeder sich eignenden Stelle ein Strick gedreht, und die Statthalterei in Prag fand den Strick stark genug, um die Erdrosselung des Bundes zu vollziehen.

(Schluss folgt.)

Vermischtes.

Zivildienst. Wir berichteten in Nr. 6 des letzten Jahrganges über die Zivildienstpetition. — Es ist höchst interessant, dass die *positiv-evangelische Vereinigung des Kantons Zürich* (also die ganz Frommen!) laut ihrem Organ, dem «Kirchenfreund», die Unterzeichnung der Petition sehr bestimmt ablehnt. Es heißt: Aus der Petition sei das Christentum ausgemerzt. (Die wollen wohl lieber mehr Bekennnis-Christentum und weniger Menschlichkeit!) Ferner: Man empfinde ja den Konflikt recht schwer, dass brave junge Männer zu entehrnder Gefängnisstrafe verurteilt werden, weil sie einem freilich *irrenden* (!) Gewissen gehorchen.... Die allermeisten Christen halten doch dafür, dass es eine unausweichliche Pflicht des christlichen Bürgers sei, durch den Dienst (nennen wir das Ding beim Namen: durch Töten!) mit der Waffe für Familie und Vaterland einzutreten; er könne dadurch in Lagen kommen, die ihm innerlich bedrücken, aber um solche Gewissensnöte komme der Christ eben in dieser von Sünde erfüllten Welt nicht herum. (Diese Selbstgerechten!)

Zorn und Ekel greifen einem ans Herz ob solch schamloser Logik.

H. C. K.

Katholische Moral. In Bayern soll ein Beamter wegen Ehebruch mit einer Ingenieursfrau strafversetzt werden. Der Beamte ruft ein geistliches (katholisches) Ehegericht an. Seine Berufung hat drei Instanzen zu durchlaufen. Bis zum Entscheid der letzten Instanz (das erzbischöfliche Konsistorium in München) stellt das bayrische Staatsministerium die Ausführung der Strafversetzung zurück und begründet: dem Sprache des erzbischöflichen Konsistoriums komme zwar keine zivilrechtliche Geltung zu; aber für die Beurteilung des Verhaltens des Beamten sei er nicht unwichtig.

Alle drei geistlichen Instanzen erklären: Da das Ingenieur-Paar protestantisch sei und keine *katholische* Ehe geschlossen habe, könne überhaupt nicht von einer Ehe die Rede sein. Der betreffende Beamte mache sich also nur eines viel verzeihlicheren sexuellen Seitensprunges schuldig; aber nicht des Ehebruches.

Die katholische Moral, die international ist, gibt also jede nicht katholische Ehe den Ehebrechern preis.

H. C. K.

Aus dem Bundeshause. Der Laie hat wirklich keine Vorstellung davon, worüber sich die Herren in Bern den Kopf zerbrechen und an wieviel hochwichtige Angelegenheiten sie zu denken haben. Haben sie einen Bückling nach rechts hin gemacht, so geziemt es sich natürlich, auch die auf der andern Seite stehenden lieben, getreuen Eidgenossen wenigstens mit einer Verbeugung zu beglücken. Wir haben in Nr. 1 mitgeteilt, dass der Bundesrat nach einlässlicher Beratung beim Januardiner dem Nuntius den ersten Stuhl angeboten habe; heute können wir die Leser mit der protestantischen Kehrseite der Medaille bekannt machen: Das Eidgen. Departement des Innern veranstaltete zu handen der schweizerischen Kommission zur Verbreitung guter religiöser Bilder einen *Wettbewerb für Entwürfe zu neuen Konfirmationsscheinen*. Hoffentlich wird sich der Bundesrat in Bälde mit derselben väterlichen Liebe der Heiligenbildchen, Rosenkränze und Amulette annehmen.

E. Br.

Gesinnungsfreunde denkt an unsern Propagandafonds, und an die Werbung neuer Abonnenten!

bis er sich unter dem höheren und niederen Klerus bessere Freunde und Beschützer erzogen hatte.

Es ist bekannt, dass die katholische Kirche die Lehre des Ordens in vielen Stücken als irrig, unchristlich und gottlos erachtet, — dass die Päpste Alexander VII., Alexander VIII. und Innozenz XI. *einundertzwölf* Lehrsätze desselben verdammt, — dass aber der Orden dessen ungeachtet diese ärgerlichen Sätze nie aufgab.

Es ist endlich bekannt, dass der Orden keine kirchlichen Zensuren achtete, — die schweren Verbote, wodurch ihm der päpstliche Stuhl Handel, Wechselgeschäfte, Staatsgeschäfte und Sklavenhandel untersagte, nicht befolgte, — sich weder von Paul V. noch von Karl Borromäus regulieren liess, — in Portugal durch den päpstlichen Abgeordneten Benedikt XIV. von Kanzel und Beichtstuhl ausgeschlossen werden musste, — und endlich, nach dem Inhalte der Aufhebungsbulle als ausgeartet, unverbesserlich und mit dem Frieden, der Wohlfahrt und dem Segen der Kirche und Religion unverträglich, von dem Papste selbst aufgehoben wurde, worauf sogar das Oberhaupt der Kirche dem Gifte des Ordens unterlag.

Der vaterländische Geschichtsschreiber sagt: «Die Jesuiten waren Lehrer, Höflinge, Staatsmänner, Braminen in Indien, Mandarinen in China, Gründer bürgerlicher Gemeinwesen in Amerika, und gingen auf Eroberung der Welt aus.»

Und nun, meine Herren, wo sind da die kirchlichen oder religiösen Gesetze, welche durch die Ausweisung einer so unkirchlichen und wenig religiösen Korporation verletzt werden könnten?